

Bebauungsplan

„Kruft Süd 2. Teilabschnitt

2. Änderung

Textliche Festsetzungen

Verbandsgemeinde:	Pellenz
Gemeinde:	Kruft
Gemarkung:	Kruft
Flur:	2 und 5

*Satzungsausfertigung
Änderungen nach der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden
und Träger öffentlicher Belange sind blau markiert.*

Gesetzliche Grundlagen der planungsrechtlichen Festsetzungen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), letztgültige Fassung
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), letztgültige Fassung
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), letztgültige Fassung
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77), letztgültige Fassung.
- Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 06. Oktober 2016 (GVBl. S. 283), letztgültige Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370), letztgültige Fassung
- Denkmalschutzgesetz vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), letztgültige Fassung
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), letztgültige Fassung.
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), letztgültige Fassung
- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), letztgültige Fassung

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Feb. 2010 (BGBl. I S. 94), letztgültige Fassung

- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), letztgültige Fassung

- Landesstraßengesetz (LStrG) vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), [zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Mai 2018 \(GVBl S.92\)](#), letztgültige Fassung

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), [zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 \(BGBl. I S. 2771\)](#), letztgültige Fassung

- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG-) in der Fassung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S.127), [zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2018 \(GVBl. S. 55,57\)](#), letztgültige Fassung

- Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), letztgültige Fassung.

1. Präambel

Die Planzeichnung zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Kruft Süd 2. Teilabschnitt“ ersetzt die bisherigen Planzeichnungen des Bebauungsplans.

Die textlichen Festsetzungen des Urplans und der 1. Änderung des Bebauungsplans gelten unverändert weiter, soweit nachstehend nicht ausdrücklich geändert.

2. Geländeoberfläche im Sinne des § 2 Abs. 6 LBauO RLP

Die Geländeoberfläche wird, abweichend von der bisherigen Festsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Ziffer 1.1. Abs. 2, wie folgt neu festgesetzt:

Geländeoberfläche im Sinne des §2 Abs. 6 LBauO ist die in der Planzeichnung für jedes Baugrundstück angegebene Bezugshöhe (BzH) in Meter über NormalNull (müNN).

3. Art und Höhe von Einfriedungen und Stützmauern gem. § 88

Abs. 1 Nr. 3 LBauO RLP

Innerhalb der sehr steilen Hanglage des Plangebietes zwischen „Vulkanstraße“ und „Aufm Schild“ sind an der hinteren Grundstücksgrenze zwischen bergseitigem und talseitigem Grundstück, zur Vermeidung von überhohen Absatzanlagen, Stützmauern über vorhandenem Gelände, bezogen auf den Satzungszeitpunkt des Bebauungsplans, nur bis max. 1,00m Höhe, gemessen talseitig an der Stützwand, zulässig. [Zur Konkretisierung des „vorhandenen Geländes“ ist der Geländebestandsplan zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Ur-Bebauungsplans beigelegt.](#) Darüber hinaus sind im 3,00m Abstandsbereich zur hinteren Grundstücksgrenze nur zusätzliche begrünte Abböschungen im Verhältnis 1:2 (Böschungshöhe zu Böschungsfuß) zulässig. Außerhalb des 3,00m Abstandsbereichs zur hinteren Grundstücksgrenze sind weitere Stützmauern bis zu 1,00m Höhe über Gelände, max. jedoch 2,50m über Oberkante Stützmauer an der hinteren Grundstücksgrenze, zulässig. Oberhalb

von Stützmauern sind Einfriedungen nur als lebende Hecke oder Strauchbepflanzung zulässig. [Zur Verdeutlichung ist diesen textlichen Festsetzungen eine Schemaskizze beigefügt.](#)

Eine Höhenbegrenzung für Abgrabungen besteht nicht.

Ein Geländeauftrag oder -abtrag ist grundsätzlich ausschließlich auf dem Eingriffsgrundstück selbst ohne Beeinträchtigung der Standfestigkeit des Nachbargeländes vorzunehmen.

Kruft, _____
Ortsgemeinde Kruft

(Siegel)

Rudolf Schneichel
Ortsbürgermeister

Ausfertigung

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kruft Süd, 2. Teilabschnitt“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen stimmt mit allen ihren Bestandteilen mit dem Willen des Ortsgemeinderates überein.

Das für die Bebauungsplanänderung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die Bebauungsplanänderung wird hiermit ausgefertigt.

Kruft, _____
Ortsgemeinde Kruft

(Siegel)

Rudolf Schneichel
Ortsbürgermeister